



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bern, im Dezember 2014

Informationen zum neuen Integrationsgesetz im Kanton Bern

Warum dieses Informationsblatt?

Am 1. Januar 2015 tritt das neue kantonale Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung in Kraft. Das bringt neue Aufgaben, Instrumente und Abläufe bei den Einwohnergemeinden, den regionalen Ansprechstellen Integration und weiteren in der Integrationsarbeit involvierten Stellen mit sich. Auch Mitarbeitende in Kirchgemeinden, die Migrantinnen und Migranten beraten, werden früher oder später mit den neuen Regelungen zu tun haben. So ist zum Beispiel unklar, was geschieht, wenn die durch eine Integrationsvereinbarung verpflichtete Person die Kosten der Integrationsmassnahmen nicht selber bezahlen kann. Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick sowie Hinweise, wo Hilfen geholt werden können.

Worum geht es im Gesetz?

Als **Ziel der Integration** formuliert Artikel 2 des Gesetzes:

«¹Ziel der Integration ist ein konstruktives und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung.

²Der ausländischen Bevölkerung soll ermöglicht werden, an der Bildung sowie am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.»

Zentrales Element des neuen Gesetzes ist das sogenannte **Berner Modell**. Es sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

1. obligatorische Erstgespräche für neu ankommende Ausländerinnen und Ausländer
2. wenn nötig vertiefte Beratung bei einer Ansprechstelle Integration
3. allenfalls eine Integrationsvereinbarung

Diese Instrumente nach dem Motto «Fördern und Fordern» sollen Migrantinnen und Migranten dabei helfen, sich schneller im hiesigen Alltag zurecht zu finden. Das Gesetz legt aber auch Pflichten von Migrantinnen und Migranten fest und fordert von ihnen einen aktiven Beitrag zur Integration.

Das Gesetz hält öffentliche Aufgaben im Bereich Integration fest. **Der Kanton und die Gemeinden**

- müssen ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu ihren Dienstleistungen auf Integrationshemmnisse überprüfen und Massnahmen zu deren Beseitigung ergreifen.
- dürfen bei Stellenbesetzungen Ausländerinnen und Ausländer nicht diskriminieren.
- fördern die transkulturelle Kompetenz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- informieren die Bevölkerung über Themen der Migration und Integration und bekämpfen Diskriminierungen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Förderung der Integration zu informieren.

Wie funktioniert das Berner Modell?

Zielgruppe des Berner Modells sind Ausländerinnen und Ausländer, die neu aus dem Ausland zuziehen oder die aus einem anderen Kanton zuziehen und sich zuvor nicht mehr als zwölf Monate in der Schweiz aufgehalten haben. Dazu werden auch Kurzaufenthalter gezählt, wenn sie einen dauerhaften Aufenthalt anstreben (z. B. Einreise zwecks Heirat oder zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als religiöse Betreuungsperson).

Nicht zur Zielgruppe gehören:

- Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene
- die meisten Kurzaufenthalter (L-Bewilligung)

Die **erste Stufe** des Berner Modells ist das **Erstgespräch**, bei dem die Einwohnergemeinde die neu zugezogene Person willkommen heisst, sie über ihre Rechte und Pflichten, die örtlichen Lebensbedingungen und die vorhandenen Integrationsangebote informiert. Weiter findet eine erste **Einschätzung ihrer Integrationsressourcen** statt. Stellt die Gemeinde bei diesem Gespräch einen besonderen Informationsbedarf fest, verweist sie diese Person an die zuständige Ansprechstelle für Integration.

Auf der **zweiten Stufe** des Berner Modells **beraten und begleiten** die Ansprechstellen Integration die Migrantinnen und Migranten. Diese Fachstellen stehen auch den sogenannten Regelstrukturen wie Schulen, Spitälern etc. zur Verfügung. Mehrere regionale Ansprechstellen Integration decken alle Kantonsteile ab.

Wenn die Migrantinnen und Migranten die vereinbarten Integrationsziele nicht aus eigenem Antrieb erreichen, klären die Ansprechstellen Integration ab, ob eine verpflichtende Massnahme nötig wird. Die Ansprechstellen bereiten zusammen mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung vor. Die Kosten dieser Integrationsmassnahmen trägt die verpflichtete Person.

Als **dritte Stufe** verfügen die Migrationsbehörden die **Integrationsvereinbarung** aufgrund der Einschätzung der Ansprechstellen Integration. Die Ansprechstellen begleiten und kontrollieren deren Vollzug. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird bei der Erteilung, Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

Schätzungen gehen davon aus, dass nur bei ca. 5% der Zielgruppe eine verpflichtende Massnahme (Integrationsvereinbarung) nötig wird. Bei vielen Personen, insbesondere bei Personen aus EU/EFTA-Staaten, ist eine solche ohnehin nicht möglich, da bei diesen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht von bestimmten Auflagen in einer Integrationsvereinbarung abhängig gemacht werden kann. Bei ausländischen Personen, die eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als religiöse Betreuungsperson erhalten (zum Beispiel Imame), ist zwingend eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.

Interkulturelles Dolmetschen

Sämtliche im Rahmen des Berner Modells abgehaltenen Gespräche sollen in einer Sprache stattfinden, die die neuziehende Person gut versteht, wenn nötig unter Beizug einer interkulturellen Übersetzerin oder eines interkulturellen Übersetzers.

Wohnsitzbescheinigung für die Dauer des Verfahrens

Alle Stufen – von der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde bis zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung – können je nach Fall einige Wochen in Anspruch nehmen. Die Gemeinden können während dieser Zeit eine Wohnsitzbescheinigung ausstellen, mit deren Hilfe sich die Betroffenen während der Wartezeit bei Versicherungen und Krankenkassen anmelden können.

(Ablaufschema zum Berner Modell siehe Anhang 1)

Welche Stellen sind zuständig?

Die Adressen der **Einwohnerdienste** findet man auf der Website der jeweiligen Wohnsitz-Gemeinde oder im Telefonbuch.

Die Karte im Anhang 2 zeigt die geographischen Zuständigkeiten der **vier Ansprechstellen Integration**. Unten sind die Adressen dieser Stellen zu finden.

Für die Erteilung oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung ist die jeweils zuständige **Migrationsbehörde** verantwortlich:

Stadt Bern Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 321 53 00

Stadt Biel Dienststelle Bevölkerung und Fremdenpolizei, Neuengasse 28, Postfach 1120, 2501 Biel, Tel. 032 326 12 25

Stadt Thun Einwohnerdienste der Stadt Thun, Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun, Tel. 033 225 82 49

Übriger Kanton Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern, Tel. 031 633 53 15

Wo gibt es weitere Informationen?

Die **Ansprechstellen Integration** sind Fachstellen für Fragen der Migration und Integration, an die sich auch Kirchgemeinden wenden können. Neben den Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Integrationsgesetzes erfüllen die Ansprechstellen den sogenannten Grundauftrag im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogrammes. Konkret heisst das:

- Sie beraten Privatpersonen in Fragen der Migration und Integration
- Sie beraten Personen, die diskriminiert werden
- Sie beraten öffentliche Stellen, Vereine und Gruppen in Fachfragen und bei Projekten
- Sie führen spezifische Projekte und Veranstaltungen durch
- Sie sorgen für genügend Information und Vernetzung

Weitere Informationen: www.isabern.ch, www.interunido.ch, www.multimondo.ch, <http://www.thun.ch/kio>, <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/kintegration>.

Auf der **Website www.integration-be.ch** finden sich Informationen, Adressen, Links und Unterlagen zu allen Themen, die ausländischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons Bern von Nutzen sein können.

Auf der Website <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/migration.html> des Sozialamtes des Kantons Bern, Abteilung Integration, Rathausgasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 78 17, findet man unter anderem folgende Unterlagen:

Publikation «Willkommen im Kanton Bern». Sie existiert in 14 Sprachen und informiert über die wichtigsten Lebensbereiche.

Gesetz und Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn,

Bereich OeME-Migration, Anne-Marie Saxer-Steinlin, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25, Tel. 031 340 26 12, Anne-Marie Saxer-Steinlin, anne-marie.saxer@refbejus.ch

Anhang 1

Abläufe und Aufgaben der verschiedenen Akteure im Berner Modell

1. Stufe

Einwohnermeldestelle

Anmeldung Einwohnergemeinde

Erstgespräch: Willkommen heissen, Orientierung über Rechte und Pflichten, örtliche Lebensbedingungen, Angebote Integrationsförderung

Einschätzung Integrationsressourcen, Feststellung Informationsbedarf

Zuweisung an Ansprechstelle Integration

2. Stufe

Ansprechstelle Integration

Standortbestimmung

Vertiefte Fallprüfung, Vereinbarung von Integrationszielen

wenn Ziele nicht aus eigenem Antrieb vorgebracht: Abklärung Integrationsvereinbarung

wenn Integrationsvereinbarung möglich und angezeigt: Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle der Integrationsvereinbarung

3. Stufe

Migrationsbehörde

Abklärung ob eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann und soll

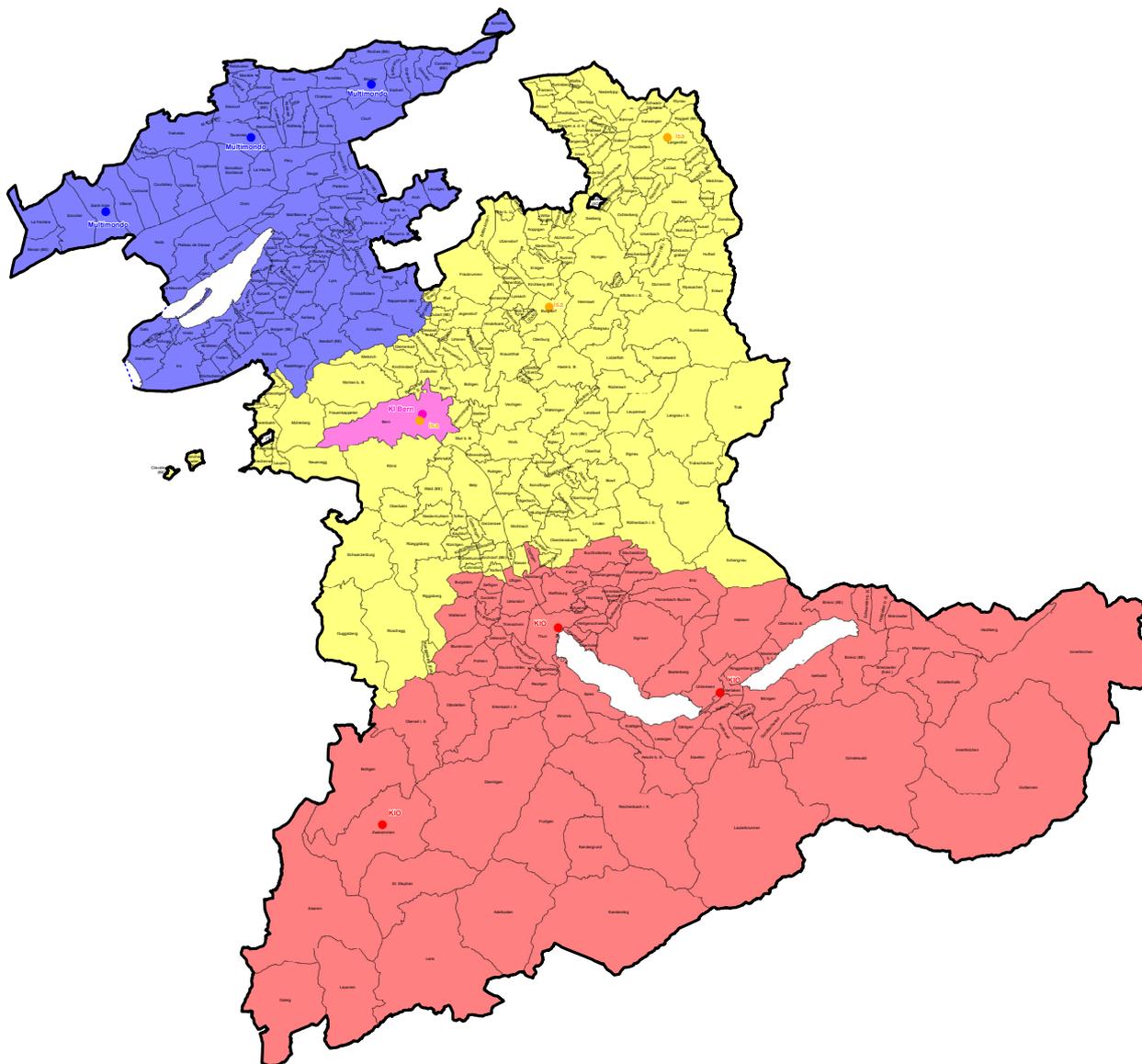
Verfügung der Integrationsvereinbarung

Verbindung der Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Einhaltung der Integrationsvereinbarung

Erteilung/Verlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

Anhang 2

Perimeter der Ansprechstellen Integration des Kantons Bern



Ansprechstellen Integration

-  Ansprechstelle Integration Mittelland – Emmental - Oberaargau: Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländerfragen (isa)
-  Ansprechstelle Integration Stadt Bern: Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern (KI Bern)
-  Ansprechstelle Integration Stadt Thun - Berner Oberland: Kompetenzzentrum Integration Oberland (KIO)
-  Ansprechstelle Integration Stadt Biel – Seeland - Berner Jura: Multimondo

isa
**Informationsstelle für
Ausländerinnen- und Ausländerfragen**
Speichergasse 29
3011 Bern
031 310 12 70
isa@isabern.ch
<http://www.isabern.ch/>

KI Bern
Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern
Effingerstrasse 21
Postfach 8125
3001 Bern
031 321 60 36
integration@bern.ch
<http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/kintegration>

KIO
Kompetenzzentrum Integration Oberland
Schubertstrasse 10
3600 Thun
033 223 50 75
kio@thun.ch
<http://www.thun.ch/kio>

Multimondo
Oberer Quai 12
032 322 50 20
info@multimondo.ch
<http://www.multimondo.ch/>